

Statuten

Artikel 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „HELPING DIRECTLY SANS DETOURS“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff des ZGB.
Er fühlt sich der Würde des Menschen sowie christlichen Werten verpflichtet und ist politisch neutral.
2. Der Verein ist gemeinnütziger Art.
3. Der Sitz des Vereins ist Bern.

Artikel 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Ausbildung in Burkina Faso.
2. Die zu diesem Zweck erhaltenen Spenden werden zur Unterstützung des in Burkina Faso unter der Nummer 2003-224 offiziell anerkannten Partnervereins „AESD“ respektive – „Association Entraide Sans Détours“ eingesetzt der Ausbildungsstätten und Schulen errichtet und betreibt.

Artikel 3 Aufgaben

- a) Beratung des Partnervereins AESD in Burkina Faso.
- b) Öffentlichkeitsarbeit.
- c) Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Institutionen.
- d) Information der Vereinsmitglieder.

Artikel 4 Mitgliedschaft

1. Es können natürliche und juristische Personen Mitglied werden.
2. Alle Mitglieder können sich am Vereinsgeschehen beteiligen.
3. Der Austritt eines Mitglieds kann unter Beachtung der dreimonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Artikel 5 Organe

Die Organe von HELPING DIRECTLY SANS DETOURS sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 6 Mitgliederversammlung: Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Kalenderhalbjahr statt.
3. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand anberaumt oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
4. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens 30 Tage vorher vom Vorstand schriftlich einberufen.

Artikel 7 Mitgliederversammlung: Zuständigkeit

1. Sie wählt die Vorstandsmitglieder, den Präsidenten und die Revisionsstelle. Die Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der

anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Tagespräsident.

2. Sie genehmigt das Protokoll, den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Bericht der Revisionsstelle und das Budget.
3. Sie erteilt dem Vorstand Decharge für das abgelaufene Vereinsjahr.
4. Sie entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (letzteres z.B. bei Nichterbringung von Leistungen während längere Zeit).
5. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe.

Artikel 8 Vorstand; Zusammensetzung und Einberufung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
2. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.
3. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer von drei Jahren. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.
4. Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
5. Der Präsident beruft die Sitzung nach Bedarf ein.

Artikel 9 Vorstand: Zuständigkeit und Aufgaben

1. Der Vorstand vertritt den Verein.
2. Er beschliesst über die Ausgaben und Überweisungen an den Partnerverein.
3. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
4. Der Vorstand überwacht die korrekte Verwendung der Gelder beim Partnerverein und sperrt die Überweisungen beim Auftreten von Missbräuchen bis zu deren Abklärung. So soll vor allem auf folgende Punkte geachtet werden:
 - a) Auch die Vorstandsmitglieder des Partnervereins müssen ehrenamtlich arbeiten.
 - b) Es dürfen keine überdurchschnittlichen Löhne bezahlt werden oder Geschenke gemacht werden.
 - c) Allgemein übliche, oft missbräuchlich hohe Spezialentschädigungen (z.B. für Kurse) sollen bescheiden gehalten werden.
 - d) Beiträge an Schülermahlzeiten, die Hilfe an unbemittelte Kinder oder an in Not geratene Mitarbeiter sind hingegen gestattet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Mindest-Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 10 Revisoren Stelle

1. Sie überprüft die Jahresrechnung und die korrekte Verwendung der Spendengelder gemäss den Bestimmungen in den Artikeln 2, 3 und 9.
2. Sie stellt den Antrag zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Sie wird zeitgleich mit dem Vorstand für drei Jahre gewählt.

Artikel 11 Vereinsvermögen

Als Einnahmen des Vereins gelten;

- a) private Spenden;
- b) Beiträge der öffentlichen Hand;
- c) Beiträge von anderen Institutionen.

Artikel 12 Finanzielle Mittel, Verwaltung

1. Die für die Verwaltung bestimmten Mittel setzen sich zusammen aus:
 - a) 10 % der Vereinseinnahmen
 - b) Zinserträge vom Vereinsvermögen
 - c) Ausdrücklich für Verwaltungskosten bezeichnet Spenden
2. Der Partnerverein darf nicht nochmals Gelder von den ihm überwiesenen Spendengeldern abzweigen. Bei Bedarf werden ihm Mittel aus dem Verwaltungskonto überwiesen.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften ausschliesslich die für Verwaltungsaufgaben zweckbestimmten finanziellen Mittel.

Artikel 13 Statutenrevision

Die Gesamt- oder Teilrevision der Vereinsstatuten kann jederzeit von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder eines Fünftels der Mitglieder mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von vier Fünfteln der Anwesenden.
2. Die noch zur Verfügung stehenden Hilfsgelder und das übrige Vereinsvermögen sind zwingend einer andern in der Schweiz steuerbefreiten Institution mit ähnlichem Zweck zu übertragen. Der entsprechende Beschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Juni 2003 in Interlaken genehmigt.

Der Tagespräsident

R. Weiss

Der Protokollführer:

R. Germann